

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Naturschutz	5
A.3	Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten	6
A.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr	7
A.5	Landratsamt Emmendingen – Gesundheit	7
A.6	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft	7
A.7	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft	8
A.8	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	9
A.9	Landratsamt Emmendingen – Denkmalschutz	12
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	12
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm	13
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	14
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	16
A.14	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	19
A.15	Regionalverband Südlicher Oberrhein	20
A.16	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	23
A.17	Deutsche Telekom Technik GmbH	25
A.18	Netze BW GmbH	26
A.19	TransnetBW GmbH	27
A.20	PLEdoc GmbH	27
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	28
B.1	Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz	28
B.2	Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht	28
B.3	Landratsamt Emmendingen – Straßenbau	28
B.4	Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung	28
B.5	Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung - Friedhofswesen	28
B.6	Landratsamt Emmendingen – Baurecht	29
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord	29
B.8	Handelsverband Südbaden e.V.	29
B.9	badenoVA NETZE GmbH	29
B.10	terranets bw GmbH	29
B.11	Vodafone West GmbH	29
B.12	Amprion GmbH	29
B.13	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	29
B.14	Stadt Ettenheim	29
B.15	Gemeinde Weisweil	29
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden	29
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen	29
B.18	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	29
B.19	Handwerkskammer Freiburg	29
B.20	ED Netze GmbH	29

B.21	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg	29
B.22	Polizeipräsidium Freiburg	29
B.23	Landesnenschutzverband BW	29
B.24	BUND e.V.	29
B.25	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	29
B.26	NaBu Bezirksverband Südbaden	29
B.27	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen	29
B.28	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim	29
B.29	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Seelbach-Schuttertal	29
B.30	Gemeinde Forchheim	29
B.31	Gemeinde Freiamt	29
B.32	Gemeinde Malterdingen	29
B.33	Gemeinde Rust	29
B.34	Gemeinde Schuttertal	29
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	30
D	ANHANG	31

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)	
A.1.1	<p>Planunterlagen, Allgemeines</p> <p>Der derzeit in Planung befindende Bebauungsplan „Spöttfeld II“ kann nicht aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Planungsrechtliche Grundlagen für die Erweiterung des Wohngebiets „Spöttfeld“ sind zu schaffen. Ein Parallelverfahren wird durchgeführt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend der angestrebten Planung (Bebauungsplan Spöttfeld II) ist daher notwendig. Auf vorhandene Infrastruktur kann zurückgegriffen werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	<p>Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sollte eine flächensparende Bebauung realisiert werden. Vorliegend kann nicht von einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden ausgegangen werden, vgl. § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB.</p>	<p>Dieser Einschätzung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ziel der Baugebietserweiterung ist die Bereitstellung von dringend benötigtem Wohnraum ist. Aus diesem Grund sollen auch vor allem Doppelhäuser realisiert werden. Ergänzt werden sollen diese durch zwei Einzelhäuser mit bis zu zwei Wohneinheiten und zwei größere Einzelhäuser, die Platz für bis zu drei Wohneinheiten bieten. Der städtebauliche Entwurf sieht als Bebauung demzufolge 20 Doppelhaushälften mit bis zu zwei Wohneinheiten, zwei Einzelhäuser mit bis zu zwei Wohneinheiten und zwei Einzelhäuser mit bis zu drei Wohneinheiten vor. Entsprechend der Festsetzungen zu den maximalen Zahlen der Wohneinheiten je Wohngebäude wären somit bis zu 50 Wohneinheiten realisierbar. Die Gemeinde Rheinhausen ist daher der Auffassung, dass dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden unter Berücksichtigung der angrenzenden Siedlungsstruktur entsprechend Rechnung getragen wird.</p>
A.1.3	<p>Weiteres Verfahren (Offenlage)</p> <p>Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten mit auszulegen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Auf die Auslegung der umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die Angabe der umweltbezogenen Informationen in der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage wird geachtet werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen.</p> <p>Hierzu wird auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ..."ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen.</p> <p>Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden".</p> <p>Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelter Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können.</p>	
A.1.4	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung in allen Gemeinden des Verbandes erfolgen muss. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage entsprechend hinzuweisen. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen darf für den Bürger nicht unzumutbar erschwert</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Bekanntmachung wird in allen Gemeinden des Verbandes erfolgen. Die Unterlagen werden in allen Gemeinden des Verbandes ausgelegt. Hierauf wird in der öffentlichen Bekanntmachung dann ebenfalls hingewiesen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	werden. Aus diesem Grund empfehlen wir, die Unterlagen in allen Gemeinden des Verbandes auszulegen. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung dann ebenfalls hinzuweisen.	
A.1.5	Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen. Dies bedeutet, dass diejenigen Träger zu beteiligen sind, die möglicherweise berührt sein können. Von einer Beteiligung darf nur dann abgesehen werden, wenn das „Berührtsein“ mit ausreichender Sicherheit auszuschließen ist. Wir bitten hier insbesondere um Prüfung, ob alle angrenzenden Gemeinden und Verbände berührt sein können und ggf. vollständige Beteiligung der betreffenden Stellen.	Dies wird berücksichtigt. Es wird eine vollständige Beteiligung aller betroffenen Stellen erfolgen.
A.1.6	Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe wird um die Übersendung der Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gebeten. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.	Dies wird berücksichtigt. Das Ergebnis der Abwägung wird nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.
A.1.7	Bei Änderung des Bauleitplanes nach der Offenlage ist § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten. Unter Umständen ist eine zweite Offenlage durchzuführen. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.	Dies wird berücksichtigt. Bei Änderung des Bauleitplans nach der Offenlage wird § 4a Abs. 3 BauGB beachtet.
A.2	Landratsamt Emmendingen – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)	
A.2.1	Der zu den Unterlagen gehörende Umweltbericht ist fachlich korrekt ausgearbeitet und kommt zu nachvollziehbaren Ergebnissen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen. Das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten müsste im Rahmen eines Bebauungsplans geprüft werden. Ein Vorkommen von europäisch geschützten Vogelarten, Fledermäusen, Amphibien und Schmetterlingen ist im Gebiet möglich.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Vom Büro Bioplan wurde ein Artenschutzgutachten durchgeführt, welche das Vorkommen der Artengruppen untersucht hat.
A.2.3	Zusammen mit der Flächenbeanspruchung durch den BP „Hauptstraße 85“ hält die UNB das Vorhaben für nicht vereinbar	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	mit dem Grundsatz der sparsamen und schonenden Nutzung von nicht erneuerbaren Naturgütern (§ 1 Abs. 3 BNatSchG). Sollte die Änderung des FNP zulässig sein, ist auf der Ebene des folgenden Bebauungsplans eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich.	Auf Ebene des Bebauungsplans wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.
A.3	Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)	
A.3.1	Oberflächengewässer: Keine Bedenken auf der Ebene des Flächennutzungsplans.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	Redaktionelle Hinweise: Bitte Dateinamen im PDF prüfen, wie z.B. bei der Begründung „Offenburg - BPL Güterbahnhof-Süd“.	Die wird berücksichtigt. Die redaktionellen Änderungen werden entsprechend vorgenommen.
A.3.3	Grundwasser: Derzeit liegt dem Regierungspräsidium Freiburg ein Antrag auf die finanzielle Förderung für die Erweiterung des Wasserschutzgebietes „Rheinhausen“ vor. Mit der Bewilligung des Antrags können die Arbeiten zur Erweiterung des Schutzgebietes stattfinden. Die genaue Größe den einzelnen Bereichen der zukünftigen Erweiterung sind noch nicht bekannt. Um die schützende Wirkung des Wasserschutzgebietes nicht zu gefährden empfehlen wir, die Ausweisung des Baugebiets erst nach der fachtechnischen Abgrenzung des Wasserschutzgebietes fortzuführen. Wir weisen darauf hin, dass einzelne Bauten, Nutzungen und Handlungen auch in den fachtechnisch abgegrenzten Schutzgebieten nicht zulässig sind.	Im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung wurden bereits in dem vorgelagerten BPL „Spöttfeld“ die Bereiche, die für eine Ausdehnung der Wasserschutzzone II in Frage kommen können, ausgenommen. Die im Rahmen dieser FNPÄ für eine Bebauung vorgesehenen Flächen schließen am anderen Ende des Plangebiets Spöttfeld I an und sind daher die von dem Trinkwasserbrunnen am weitesten entfernten Flächen. Die neu ausgewiesenen Flächen haben daher erkennbar keine Relevanz für eine denkbare Erweiterung der Wasserschutzzone II.
A.3.4	Abwasser: Keine Bedenken auf der Ebene des Flächennutzungsplans	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.5	Wasserversorgung: Das Baugebiet liegt im Grundwasser-Zustrombereich des einzigen Trinkwasserbrunnens. In der Vergangenheit haben wir bereits auf die notwendige Neuausweisung des Wasserschutzgebietes hingewiesen, damit die Zone II, in der bauliche Anlagen unzulässig sind, freigehalten werden kann. Wir bitten daher das Ergebnis der Ausweisung abzuwarten, damit auch	A.3.3

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	die Versorgung der Bevölkerung gesichert ist. Siehe auch unsere letzte Stellungnahme aus dem Jahr 2018 zur 1. Ä. Spöttfeld des FNP und den Bebauungsplänen.	
A.3.6	<p>Altlasten und Bodenschutz:</p> <p>Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Bebauungsplangebiet nicht bekannt (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand 31.12.2015). Offenkundige, bislang unbekannt Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf Ebene des Bebauungsplans wird voraussichtlich ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
<p>A.4 Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)</p>		
A.4.1	Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Spöttfeld II“ bestehen keine Bedenken. Die verkehrliche Erschließung wird durch die Weiterführung einer bereits bestehenden Straße gewährleistet. Detaillierte Aussagen zur Gebietsentwicklung wurden bereits im Rahmen des Anhörverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Spöttfeld II“ getätigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.5 Landratsamt Emmendingen – Gesundheit (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)</p>		
A.5.1	Seitens der unteren Gesundheits- und Trinkwasserüberwachungsbehörde bestehen keine Einwände gegen die 10. punktuelle Flächennutzungsplanänderung - "Spöttfeld II", GVV Kenzingen-Herbolzheim, Gemarkung Rheinhausen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	Zudem setzen wir voraus, dass die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft gewährleistet ist.	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf Ebene des Bebauungsplans wird voraussichtlich ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
<p>A.6 Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)</p>		
A.6.1	Die Fläche ist im aktuell gültigen FNP als Grünfläche ausgewiesen und liegt innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangflur. Gegen die Überplanung der sehr hochwertigen und fruchtbaren Ackerflächen im Gewann Spöttfeld haben wir bereits bei der Fortschreibung des FNP 2018 erhebliche Bedenken geäußert.	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen ist vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Aufgrund der Ortsrandlage des Plangebiets müssen daher für die geplante bauliche Nutzung Flächen innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangflur I in Anspruch genommen werden. Um dem Ziel der Reduzierung des wohnbaulichen Siedlungsdrucks der Gemeinde</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Rheinhausen durch Ausweisung von zusätzlichem Bauland gerecht werden zu können, wird der Verlust der Flächen zugunsten einer wohnbaulichen Entwicklung im Rahmen des Abwägungsvorgangs hingenommen.
A.6.2	Wir verweisen auf die Begründung des 2018 fortgeschriebenen FNP des Gemeindeverwaltungsverbands, wonach „sich für die Gemeinde Rheinhausen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten für die nächsten 15 Jahre ein Wohnbauflächenbedarf in Höhe von 6,14 ha" ergibt. Diese mittelfristige Zielsetzung des FNP wurde bereits mit dem rechtsgültigen BPL „Spöttfeld" überschritten.	Dieser Einschätzung wird nicht gefolgt. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem zitierten Wohnbauflächenbedarf von 6,14 ha um das sogenannte Bruttobauland handelt. Dieses umfasst neben den Wohnbauflächen die für die Erschließung des Gebiets erforderlichen Straßen und privaten Grünflächen. Im Fall des BPL „Spöttfeld“ sind dies 6,16 ha, sodass aus Sicht der Gemeinde im vorliegenden Fall von keiner Überschreitung gesprochen werden kann.
A.6.3	Die Vorgaben von § 1 Abs. 2 BNatschG zur nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie von § 1a BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werden in der vorliegenden Planung u. E. nicht gewährleistet. Wir haben bereits wiederholt erhebliche Bedenken aus agrarstruktureller Sicht gegen die rasant fortschreitende Inanspruchnahme und den dauerhaften Verlust hochwertiger Ackerflächen innerhalb der Gemeinde Rheinhausen geäußert. Diese erhalten wir weiter aufrecht und fordern erneut einen sparsameren Umgang mit Grund und Boden und insbesondere einen nachhaltigen und verantwortungsvollen Umgang mit den hochwertigen Ackerflächen. Die fruchtbaren Flächen sollten dementsprechend wieder den ortsansässigen Landwirten für die regionale Lebensmittelproduktion zur Verfügung gestellt werden.	Dieser Einschätzung wird nicht gefolgt. Ziel der Baugebietserweiterung ist die Bereitstellung von dringend benötigtem Wohnraum ist. Aus diesem Grund sollen auch vor allem Doppelhäuser realisiert werden. Ergänzt werden sollen diese durch zwei Einzelhäuser mit bis zu zwei Wohneinheiten und zwei größere Einzelhäuser, die Platz für bis zu drei Wohneinheiten bieten. Der städtebauliche Entwurf sieht als Bebauung demzufolge 20 Doppelhaushälften mit bis zu zwei Wohneinheiten, zwei Einzelhäuser mit bis zu zwei Wohneinheiten und zwei Einzelhäuser mit bis zu drei Wohneinheiten vor. Entsprechend der Festsetzungen zu den maximalen Zahlen der Wohneinheiten je Wohngebäude wären somit bis zu 50 Wohneinheiten realisierbar. Die Gemeinde Rheinhausen ist daher der Auffassung, dass dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden unter Berücksichtigung der angrenzenden Siedlungsstruktur entsprechend Rechnung getragen wird. Siehe Ziffer A.6.1
A.7	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)	
A.7.1	Belange der Müllabfuhr „Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen" (siehe anhängende PDF-Datei).	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Müllabfuhr werden im Rahmen des Bebauungsplans berücksichtigt.
A.7.2	Belange der Abfallwirtschaft <u>Erdaushub:</u> Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die	Siehe Ziffer A.7.1

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung.</p> <p>Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden.</p> <p>Diese Vorgaben sind im Verfahren der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Verwertungsmöglichkeiten bestehen insbesondere im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke.</p>	
A.8	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 17.11.2020)	
A.8.1	Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange der Müllabfuhr werden im Rahmen des Bebauungsplans berücksichtigt.</p>
A.8.2	<p>Anlass</p> <p>Bei der Planung und Dimensionierung der Erschließungsstraßen für Neubaugebiete ist festzustellen, dass die Belange und Anforderungen der Müllabfuhr und anderer Versorgungsfahrzeuge nicht hinreichend beachtet werden. Die Abfuhrunternehmen beschweren sich über unzulängliche Verkehrsverhältnisse.</p> <p>Gründe sind der Trend zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • schmalere Straßenquerschnitten, Verzicht auf Schrammbord, Gehweg und Parkplätze im öffentlichen Straßenraum, • Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, • Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Einbau von Hindernissen. <p>Diese Entwicklungen geben Anlass auf die Erfordernisse der Müllabfuhr hinzuweisen.</p>	<p>Siehe Ziffer A.8.1</p>
A.8.3	<p>Bauliche und sicherheitstechnische Anforderungen der Müllabfuhr</p> <p>Nach der DGUV Vorschrift 70 Fahrzeuge, der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ und den sicherheitstechnischen Bedingungen der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) müssen Straßen, die von Müllfahrzeugen befahren werden (sollen), bestimmte Anforderungen erfüllen.</p>	<p>Siehe Ziffer A.8.1</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.3.1	<p>Einige ausgewählte allgemeine Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Straße muss ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 32 t). • die Fahrbahnbreiten von Anliegerstraßen und -wegen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu dimensionieren. • die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer eines Müllfahrzeuges einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern einhalten kann. • Kurven sowie Ab- und Einbiegebereiche müssen unter Berücksichtigung der Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge gestaltet werden. • in das Fahrzeugprofil (Regelmaß: 4 m Höhe, 2,5 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven usw. keine Gegenstände, z.B. Dächer, Straßenlaternen, starke Baumäste hineinragen. • Schwellen und Durchfahrtsschleusen müssen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. 	<p>Siehe Ziffer A.8.1</p>
A.8.4	<p>Besondere Bedingungen für Stichstraßen und Wege</p> <p>Nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“) darf Müll nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Auf Sackstraßen, die nach dem 1.10.1979 geplant und gebaut werden, darf mit Abfallsammelfahrzeugen nicht mehr rückwärtsgefahren werden. Ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens.</p> <p>In Stichstraßen und -wegen, die von Müllfahrzeugen befahren werden, muss am Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Wendeanlagen können als</p>	<p>Siehe Ziffer A.8.1</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Die Wendeanlagen sind so zu dimensionieren, dass möglichst nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden muss.</p> <p>Auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Köln), wird hingewiesen.</p> <p>Für alle Straßen mit Wendemöglichkeit gilt grundsätzlich, dass diese Straßen nur vorwärts befahren werden dürfen und an ihrem Ende gewendet werden muss. Wenn am Ende keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf ein Abfallsammelfahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Anwohner von Stichstraßen und -wegen ohne Wendemöglichkeit müssen dann das Müllgefäß sowie alle anderen Abfälle an der nächsten anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereitstellen. Nur bei relativ kurzen Stichstraßen wird man es den Anwohnern zumuten können, ihre Abfälle zu Behälterstandplätzen zu bringen, die an der Straßeneinmündung liegen. In allen anderen Fällen wird erwartet, dass Stichstraßen von Müllfahrzeugen befahren werden, weshalb am Ende dieser Straßen Wendeanlagen vorzusehen sind.</p>	
A.8.5	<p>Folgerungen</p> <p>Die Gemeinden werden ausdrücklich auf die zu beachtenden Belange der Müllabfuhr hingewiesen. Falls in den Bebauungsplänen Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder ohne Durchfahrmöglichkeit (z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten) geplant werden, sind die Konsequenzen hinsichtlich der Belange der Müllabfuhr abzuwägen und zu begründen. In solchen Fällen sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden, dass die Müllgefäße an eine geeignete anfahrbare Stelle gebracht werden müssen und dass die Anwohner diese Erschwernisse in Kauf zu nehmen haben.</p> <p>Bebauungspläne, die die baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Müllabfuhr nicht erfüllen, müssten ggf. wegen dem Verstoß gegen Vorschriften der städtebaulichen Planung (Gebote der</p>	Siehe Ziffer A.8.1

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Berücksichtigung der Belange des Güterverkehrs § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB), der Versorgung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB) sowie der Sicherheit der Arbeitsbevölkerung (Müllwerker) (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), beanstandet werden.	
A.9	Landratsamt Emmendingen – Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)	
A.9.1	Der maßgebliche Bereich grenzt an eine Siedlung der Vorgeschichte, der Linearbandkeramik und der Römerzeit an. Auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege wird verwiesen. Die Belange des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf Ebene des Bebauungsplans wird voraussichtlich ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Seitens des Landesamts für Denkmalpflege ist keine Stellungnahme eingegangen.
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom 09.11.2023)	
A.10.1	Wir sind, ebenso wie der Regionalverband Südlicher Oberrhein in seiner Stellungnahme vom 30.10.2023, irritiert, dass das gemeinsame Abstimmungsergebnis zum Wohnbauflächenbedarf und zur Größe der Bauflächenausweisung nun im Zuge der Umstellung auf das Regelverfahren nicht mehr beachtet wird. Der Regionalverband stellt in seiner Stellungnahme vom 30.10.2023 im Detail dar, weshalb den Ausführungen zum Wohnbauflächenbedarf nicht gefolgt werden kann. Diesen Ausführungen schließen wir uns vollumfänglich an. Auch wir erinnern nochmals daran, dass die Gemeinde Rheinhausen in den letzten 5 Jahren knapp 6 ha Wohnbaufläche im Spöttfeld entwickelt hat. Diese Größe entspricht dem gesamten Wohnbauflächenbedarf der FNP-Gesamtfortschreibung aus dem Jahr 2017 mit einem Planungshorizont von etwa 15 Jahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	Die Gemeinde Rheinhausen ist gemäß Plansatz 2.4.1.1 des Regionalplans als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen festgelegt; als Ziel der Raumordnung ist diese Festlegung verbindlich zu beachten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.3	<p>Die intendierte Größe der Flächenausweisung stellt einen Zielverstoß gegen die regionalplanerische Festlegung Rheinhausens als Eigenentwickler-Gemeinde dar.</p> <p>Dementsprechend bestehen seitens der höheren Raumordnungsbehörde erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Um einem Zielverstoß gegen die regionalplanerische Festlegung der Gemeinde Rheinhausen als Eigenentwickler entgegenzuwirken, erfolgt die Offenlage auf folgender planerischer Grundlage: Die Brutto-Wohnbaufläche (Wohnbaufläche inkl. Erschließungsstraßen und privaten Grünflächen) wird von 1,16 ha auf 0,94 ha reduziert. Dieser Verzicht stellt eine Annäherung an das Abstimmungsergebnis aus dem Offenlageentwurf des 13b-Bebauungsplans vom 05.07.2023 dar, berücksichtigt jedoch gleichzeitig das Interesse der Gemeinde, notwendigen Wohnraum zur Verfügung stellen zu können, indem auf zwei statt auf ursprünglich drei Wohnbaugrundstücke verzichtet wird. Um das wieder aufgenommene Grundstück erschließen zu können, verbleibt außerdem die dazu notwendige Verkehrsfläche im Umgriff der vorliegenden FNPÄ. Durch den Flächenverzicht und die damit einhergehende Reduzierung der Brutto-Wohnbaufläche übersteigt diese den rechnerischen Bedarf nun nur noch um 0,17 ha (statt ursprünglich 0,41 ha).</p> <p>Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle außerdem darauf hingewiesen, dass auch die Berechnungen zum Wohnbauflächenbedarf gemäß den regionalplanerischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung aktualisiert werden, da beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg mittlerweile die Bevölkerungszahlen mit Stand 30. September 2023 vorliegen, nach denen die Gemeinde Rheinhausen einen leichten Bevölkerungszuwachs von 46 Personen zu verzeichnen hatte. Auch werden die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale gemäß der Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein aktualisiert. Siehe hierzu auch Ziffer A.15.3.3.</p>
<p>A.11 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm (Schreiben vom 26.10.2023)</p>		
A.11.1	<p>Auf der Gemarkung Rheinhausen sind keine baulichen Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des Rückhalteraums Wyhl/Weisweil geplant.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.11.2	<p>Der höchste bekannte Grundwasserstand (interpoliert) im Bereich des Bebauungsplans liegt bei ca. 168,03 m+NN. Da die Interpolation auf der Grundlage von Grundwasserständen erfolgt, die nicht durchlaufend erfasst werden, kann der maximale Grundwasserstand auch über dem oben genannten höchsten erfassten Wert liegen. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11.3	Der maximale berechnete Grundwasserstand im maßgebenden Bemessungsfall „Rheinabfluss 4.500 m³/s mit extremen Niederschlag“ ohne Betrieb des Rückhalteraumes liegt bei ca. 167,01 m+NN.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.4	Bei einem Einsatz des geplanten Rückhalteraumes Wyhl / Weisweil im Bemessungsfall „Rheinabfluss 4.500 m³/s mit extremen Niederschlag“ werden die o.g. Werte nicht überschritten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.5	Geplante Bauwerke unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind nicht nur wasserdicht, sondern auch auftriebssicher auszuführen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf Ebene des Bebauungsplans wird voraussichtlich eine entsprechende Festsetzung in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.11.6	Um höhere Aufwendungen zum Schutz der Bebauung in der Gemeinde Rheinhausen zu Lasten des Landes Baden-Württemberg zu vermeiden, sind Bauteile, die unter den maximalen Grundwasserstand reichen entsprechend der geltenden Regelwerke auszubilden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf Ebene des Bebauungsplans wird voraussichtlich ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.11.7	Der Schutz des Landes Baden-Württemberg vor Ansprüchen der zukünftigen Nutzer der Baugebiete ist gerechtfertigt, da der Bau und Betrieb des Rückhalteraums Wyhl / Weisweil als Teil des Integrierten Rheinprogramms ein Vorhaben von überregionaler Bedeutung darstellt, das den Schutz von Leib und Leben, der Gesundheit und des Eigentums der unterhalb der Staustufe Iffezheim lebenden Menschen bezweckt und damit dem Schutz überragend wichtiger Belange dient.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.8	Von Seiten des Ref. 53.3 des Regierungspräsidiums Freiburg bestehen bei ausreichender Berücksichtigung der o.g. Hinweise keine Einwendungen gegen das Vorhaben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 24.10.2023)	
A.12.1	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geo-gefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	
A.12.2	<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.4	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten,</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf Ebene des Bebauungsplans wird voraussichtlich ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
A.12.5	<p>Die hydrogeologischen Anmerkungen und Hinweise der LGRB-Stellungnahmen vom 18.09.2017 (LGRB-Az. 2511//17-08356) und 19.04.2018 (LGRB-Az. 2511//18-03089) gelten auch für die vorliegende Planfläche.</p> <p>Das festgesetzte Wasserschutzgebiet "WSG-Rheinhausen" (LUBW Nr.: 316-044) entspricht nicht den aktuell gültigen Richtlinien und Kriterien und befindet sich derzeit in Überarbeitung. Es ist davon auszugehen, dass die Planfläche oder Teile davon innerhalb des zukünftigen Wasserschutzgebietes zu liegen kommen.</p>	<p>Im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung wurden bereits in dem vorgelagerten BPL „Spöttfeld“ die Bereiche, die für eine Ausdehnung der Wasserschutzzone II in Frage kommen können, ausgenommen. Die im Rahmen dieser FNPÄ für eine Bebauung vorgesehenen Flächen schließen am anderen Ende des Plangebiets Spöttfeld I an und sind daher die von dem Trinkwasserbrunnen am weitesten entfernten Flächen. Die neu ausgewiesenen Flächen haben daher erkennbar keine Relevanz für eine denkbare Erweiterung der Wasserschutzzone II.</p>
A.12.6	<p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.12.7	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.12.8	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 18.09.2017)	
A.13.1	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf Ebene des Bebauungsplans wird voraussichtlich ein entsprechender Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>


Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Sandlöss, holozäne Abschwemmmassen) unbekannter Mächtigkeit.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen..</p>	
A.13.2	<p>In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens Auf Ebene des Bebauungsplans wird voraussichtlich ein entsprechender Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>
A.13.3	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.13.4	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.13.5	<p>Grundwasser</p> <p>Der nordöstliche Teil des Bauplanbereiches liegt im Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen Rheinhausen (LGRB-Nr. BO 7712/146, Wasserschutzgebiet-Nummer: 316-44). Das Wasserschutzgebiet aus dem Jahr 1963 ist zu klein. Ein Auftrag des Landratsamtes Emmendingen zur</p>	<p>Im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung wurden bereits in dem vorgelagerten BPL „Spöttfeld“ die Bereiche, die für eine Ausdehnung der Wasserschutzzone II in Frage kommen können, ausgenommen. Die im Rahmen dieser FNPÄ für eine Bebauung vorgesehenen Flächen schließen am anderen Ende des Plangebiets Spöttfeld I an und sind daher die von dem Trinkwasserbrunnen am weitesten</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Überarbeitung des Wasserschutzgebietes liegt vor.</p> <p>Ersten Berechnungen der 50-Tage-Linie zufolge, kommt wahrscheinlich ein Teil der Nordostecke des Bauplanbereiches in die Engere Schutzzone (Zone II) zum Liegen. In der Engeren Schutzzone besteht Bauverbot. Der östliche Teil des Baugebietes wird voraussichtlich in die Weitere Schutzzone (Zone III) zum Liegen kommen. Genauere Auskunft zur Größe der Wasserschutzzonen wird das noch zu erstellende Gutachten des LGRB bringen.</p> <p>In einer Besprechung am 14. September 2017 im Landratsamt Emmendingen, an der auch Vertreter des Planungsbüros und der Gemeinde Rheinhausen teilnahmen, wurde beschlossen, dass zunächst ein Geologiebüro die Grundlagen für die Abgrenzung der Schutzzonen des Wasserschutzgebietes erarbeitet und zusammenstellt. Das LGRB wird auf der Basis dieser Daten das Abschlussgutachten für die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes erstellen. Anhand dieses Gutachtens ist eine Beurteilung möglich, welche Teile des Baugebietes Spöttfeld in welche Wasserschutzzone fallen.</p>	<p>entfernten Flächen. Die neu ausgewiesenen Flächen haben daher erkennbar keine Relevanz für eine denkbare Erweiterung der Wasserschutzzone II.</p>
A.13.6	<p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.13.7	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.13.8	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.14	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 19.04.2018)	
A.14.1	<p>Das angrenzende Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen Rheinhausen (WSG-Nr.316-44) ist zu klein und deshalb nach den heute geltenden Richtlinien und Kriterien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten in Baden-Württemberg neu zu abzugrenzen. Ein Großteil des Bauplangebietes wird innerhalb des neu abzugrenzenden Wasserschutzgebietes zu liegen kommen.</p> <p>Gegenüber der Planung von 2017 ist das Baugebiet verkleinert bzw. angepasst worden. Diejenigen Flurstücke oder Flurstücksteile, die in die vom LGRB konstruierte und bei der Besprechung am 14.09.2017 beim Landratsamt Emmendingen vorgestellte vorläufige 50-Tage-Linie liegen, wurden nun ausgenommen. Es wird vorgebracht, dass es sich um eine vorläufige Berechnung auf der Grundlage der vorhandenen Daten handelt. Die für eine Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes erforderlichen Datenerhebungen und hydrogeologischen Untersuchungen sind noch von einem Geologiebüro abzuarbeiten und in einem Fachbericht darzustellen. Dies wurde in der Besprechung am 14.09.2017 beschlossen (siehe Aktenvermerk Zink Ingenieure vom 22.09.2017). Die Abgrenzung der Wasserschutzzonen obliegt dem LGRB.</p> <p>Im Zusammenhang mit der geplanten Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes des Tiefbrunnens Rheinhausen ist anzumerken, dass die Kreuzung der Kreisstraße und der Landesstraße, die grundwasserunterstromig des Tiefbrunnens liegt, möglicherweise in der Engeren Schutzzone (Zone II) liegen wird. Es ist erforderlich klare Datengrundlagen für die Abgrenzung der Zone II zu schaffen: Wasserrecht, Pumpleistung. Die Straßen sind ggf. nach RiStWag auszubauen. Im Extremfall ist die Verlegung des Tiefbrunnens erforderlich.</p> <p>Der Grundwasserflurabstand ist mit zwei bis vier Metern unter Gelände flach. Die entsprechenden Auflagen zum Bauen im Grundwasser wird das Landratsamt Emmendingen formulieren.</p>	<p>Im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung wurden bereits in dem vorgelagerten BPL „Spöttfeld“ die Bereiche, die für eine Ausdehnung der Wasserschutzzone II in Frage kommen können, ausgenommen. Die im Rahmen dieser FNPÄ für eine Bebauung vorgesehenen Flächen schließen am anderen Ende des Plangebiets Spöttfeld I an und sind daher die von dem Trinkwasserbrunnen am weitesten entfernten Flächen. Die neu ausgewiesenen Flächen haben daher erkennbar keine Relevanz für eine denkbare Erweiterung der Wasserschutzzone II.</p> <p>Der Kreuzungsbereich der Straßen L 111/K 5121 und eine möglicherweise erforderliche Verlegung der Landes- und Kreisstraße hat keinen Einfluss auf das gegenständliche Verfahren.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Im Übrigen sind unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 18.09.2017 (Az. 2511//17-08356) sowie Pkt. A.13 der Abwägungstabelle zum Bebauungsplan (Stand 21.03.2018) von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	
A.15	<p>Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 30.10.2023)</p>	
A.15.1	<p>Die 10. FNP-Änderung und der Bebauungsplan „Spöttfeld II“ umfassen einen Geltungsbereich von etwa 1,3 ha und beinhalten im Wesentlichen Wohnbaufläche bzw. ein Allgemeines Wohngebiet WA.</p> <p>Der Bebauungsplan wurde vom Verfahren nach § 13b BauGB auf das Regelverfahren umgestellt.</p> <p>Da sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, erfolgt parallel die 10. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.15.2	<p>Im Rahmen des 13b-Verfahrens wurde der Wohnbauflächenbedarf über einen Zeitraum von etwa einem Jahr mit der Gemeinde Rheinhausen und dem Planungsbüro FSP diskutiert und abgestimmt.</p> <p>Das Abstimmungsergebnis hat dem Offenlageentwurf des 13b-Bebauungsplanes vom 05.07.2023 entsprochen. Wir sind irritiert und bedauern, dass der nun vorliegende Vorentwurf des Bebauungsplans im Regelverfahrens wieder dem Entwurf vom November 2022 entspricht und das bisherige Abstimmungsergebnis keine Berücksichtigung mehr findet.</p> <p>Den Ausführungen in der Begründung zur 10. FNP-Änderung zum Wohnbauflächenbedarf kann aus regionalplanerischer Sicht nicht gefolgt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.15.3	<p>Hierzu im Einzelnen:</p>	
A.15.3.1	<p>Da ein Teil des östlich anschließenden Spielplatzes auch der Wohnbaufläche der 10. FNP-Änderung zuzuordnen ist (also nicht ausschließlich dem Gesamtgebiet), müssen die in der Begründung rausgerechneten 0,07 ha bei der Ermittlung des für den Flächenbedarf maßgebenden</p>	<p>Dieser Einschätzung wird nicht gefolgt.</p> <p>Auch wenn der östlich an das Plangebiet angrenzende Spielplatz durch die zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner des Spöttfeld II sicherlich mitgenutzt werden wird, so handelt es sich doch um eine öffentliche Grünfläche, die aus Sicht der Gemeinde der Erholung und dem Spiel des Gesamtgebiets dient. Entsprechend der gängigen Praxis werden</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	FNP-Änderungsgebietes berücksichtigt werden.	sind diese Flächen bei der der Ermittlung der Brutto-Wohnbaufläche nicht angerechnet.
A.15.3.2	<p>Im vorliegenden Fall entwickelt sich das Baugebiet nicht aus dem FNP, so dass eine FNP-Änderung erforderlich ist. Folglich ist auch der gesamte Geltungsbereich der FNP-Änderung für die Flächenbedarfsermittlung maßgebend. Die Flächen, die sich theoretisch aus dem FNP entwickeln würden, können bei der Flächenbedarfsermittlung nicht abgezogen werden, da das Entwicklungsgebot gerade nicht zum Tragen kommt. Falls das Entwicklungsgebot in die Flächenbedarfsermittlung einfließen würde, müssten neue FNP-Flächen stets kleiner sein als der ermittelte Bedarf, da ansonsten von einer Überschreitung des regionalplanerischen Bedarfswertes ausgegangen werden müsste. Folglich müssen die in der Begründung rausgerechneten 0,07 ha bei der Ermittlung des für den Flächenbedarf maßgebenden FNP-Änderungsgebietes berücksichtigt werden.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Durch den BPL „Spöttfeld“ besteht für diese Fläche bereits Baurecht, sodass die Aufnahme in die vorliegende FNPÄ formal betrachtet nicht erforderlich ist. Auf die Aufnahme wird daher im Folgenden verzichtet.</p>
A.15.3.3	<p>Die beiden o.g. Punkte zeigen, dass inzwischen versucht wird, Kleinstflächen aus der Beurteilung des Flächenbedarfs rauszurechnen. Diese Detaillierung sollte dann aber auch bei der Ermittlung des Innenentwicklungspotenzials erfolgen. Nach Sichtung des Planes zu den Innenentwicklungspotenzialen vom 07.11.2022 sind u.E. weitere Baulücken vorhanden. Insbesondere der Umgang mit im FNP dargestellten Wohn- und Mischbauflächen, die nicht als Innenentwicklungspotenzial aufgenommen wurden, ist zu thematisieren. Wir bitten um Prüfung und Ergänzung insbesondere der von uns gekennzeichneten Flächen (siehe pdf-Datei anbei).</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Prüfung der im Rahmen der Stellungnahmen zur Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen potenziellen (weiteren) Baulücken hat ergeben, dass drei der insgesamt 18 Flächen ein theoretisches Innenentwicklungspotenzial im Bereich der Wohnbauflächen darstellen und entsprechend anzurechnen sind. Im Zuge der erneuten Prüfung hat sich jedoch auch gezeigt, dass zwei der bisherigen Baulücken de facto keine Baulücken sind, da es sich bei den markierten Grundstücksteilen um den Pfarrgarten, d. h. einen sakral genutzter Veranstaltungsbereich der röm.-kath. Kirche handelt. Die beiden Grundstücksteile sind demzufolge aus den Berechnungen herauszunehmen. Der Übersichtsplan sowie die zugehörigen Flächenberechnungen zu den erhobenen Baulücken wurden dementsprechend aktualisiert. Ausführliche Informationen hierzu finden sich im Anhang zur vorliegenden Abwägungstabelle.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		
<p>A.15.3.4 Fazit: Auch ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Baulücken ergibt sich das annähernd gleich Bild wie vor einem Jahr. Die Überschreitung des errechneten Flächenbedarfs um nahezu das Doppelte kann aus regionalplanerischer Sicht nicht mitgetragen werden. Und unter Berücksichtigung der noch zu ergänzenden Baulücken wird es zu einer noch größeren Überschreitung kommen.</p>		<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Um einem Zielverstoß gegen die regionalplanerische Festlegung der Gemeinde Rheinhausen als Eigenentwickler entgegenzuwirken, erfolgt die Offenlage auf folgender planerischer Grundlage: Die Brutto-Wohnbaufläche (Wohnbaufläche inkl. Erschließungsstraßen und privaten Grünflächen) wird von 1,16 ha auf 0,94 ha reduziert. Dieser Verzicht stellt eine Annäherung an das Abstimmungsergebnis aus dem Offenlageentwurf des 13b-Bebauungsplans vom 05.07.2023 dar, berücksichtigt jedoch gleichzeitig das Interesse der Gemeinde, notwendigen Wohnraum zur Verfügung stellen zu können, indem auf zwei statt auf ursprünglich drei Wohnbaugrundstücke verzichtet wird. Um das wieder aufgenommene Grundstück erschließen zu können, verbleibt außerdem die dazu notwendige Verkehrsfläche im Umgriff der vorliegenden FNPÄ. Durch den Flächenverzicht und die damit einhergehende Reduzierung der Brutto-Wohnbaufläche übersteigt diese den rechnerischen Bedarf nun nur noch um 0,17 ha (statt ursprünglich 0,41 ha).</p> <p>Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle außerdem darauf hingewiesen, dass auch die Berechnungen zum Wohnbauflächenbedarf gemäß den regionalplanerischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung aktualisiert werden, da beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg mittlerweile die Bevölkerungszahlen mit Stand 30. September 2023 vorliegen, nach denen die Gemeinde Rheinhausen einen</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		leichten Bevölkerungszuwachs von 46 Personen zu verzeichnen hatte. Auch werden die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale gemäß der Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein aktualisiert. Siehe hierzu auch Ziffer A.15.3.3.
A.15.4	<p>Zur Einordnung des Sachverhaltes verweisen wir wiederholt auf das Schreiben der höheren Raumordnungsbehörde vom 25.11.2022, wonach die Gemeinde Rheinhausen in den letzten fünf Jahren knapp 6 ha Wohnbaufläche im Spöttfeld entwickelt hat.</p> <p>Diese Größe entspricht dem gesamten Wohnbauflächenbedarf der FNP-Gesamtfortschreibung aus dem Jahr 2017 mit einem Planungshorizont von etwa 15 Jahren.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.5	<p>Obwohl sich Rheinhausen im Rahmen der Gesamtfortschreibung auf den Bedarf der Eigenentwicklung bezogen hat, kommen über 60 % der Käufer von Baugrundstücken im Spöttfeld nicht aus Rheinhausen.</p> <p>Darüber hinaus waren in der Gesamtfortschreibung 1,5 ha der Wohnbauflächen für Flüchtlinge vorgesehen, die wir weder im Spöttfeld noch im sonstigen Gemeindegebiet sehen.</p> <p>Im Rahmen der Eigenentwicklung besteht im Innenbereich, insbesondere im Bebauungsplangebiet Hauptstraße 85 (ca. 0,2 ha), das sich derzeit im Verfahren befindet, sowie im Gebiet Altes Schulareal (ca. 0,8 ha) noch Entwicklungspotenzial.</p>	Siehe Ziffer A.15.3.4
A.15.6	Wir weisen darauf hin, dass die im Regionalplan festgelegten Ziele und Grundsätze entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.16 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 27.10.2023)</p>		
A.16.1	Mit der vorliegenden punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans soll eine planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung des Wohngebietes „Spöttfeld“ geschaffen werden. Der Änderungsbereich von ca. 1,3 ha befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Oberhausen von Rheinhausen und soll künftig vor allem als Wohnbaufläche dargestellt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Zur aus IHK-Sicht hinsichtlich Wohnungsbaus nutzungskonfliktfreien Fläche an sich sind keine grundsätzlichen Bedenken zu äußern. Eine Bedarfsprüfung liegt nicht im Aufgabenbereich einer IHK, daher wird diesbezüglich auf die entsprechenden Stellungnahmen von Regierungspräsidium und Regionalverband verwiesen.</p>	
A.16.2	<p>Es wird jedoch empfohlen, auch auf FNP-Ebene die „Ziel- bzw. Bedarfsgruppen“ für die neue Wohnbebauung darzulegen - welche „Art“ Baugebiet ist hier vorgesehen bzw. soll umgesetzt werden? Zudem wird empfohlen, ebenfalls bereits auf FNP-Ebene auf wesentliche Parameter der Planung an sich wie die immer dringlicher werdenden Aspekte bezahlbaren Wohnens sowie ressourcen- und flächenschonenden Bauens näher einzugehen. Bspw. sind daher Baugebiete, in denen vorrangig oder gar ausschließlich kleine Einfamilienhäuser im Eigentum realisiert werden, auch aus IHK-Sicht weder zeitgemäß noch entsprechen sie einem klimaschonenden Umgang.</p> <p>Da die IHK im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens bislang nicht beteiligt worden ist, ist auch nicht bekannt, ob und inwieweit solche Aspekte in die Planung Eingang finden sollen. Die wenigen Hinweise in der FNP-Planbegründung hierzu (S. 7, 2. Absatz) lassen keine konkreten Rückschlüsse zu oder sind so nicht nachvollziehbar (eine Mindestanzahl an Wohnungen je Wohngebäude wäre doch bspw. nicht festsetzbar?). Diese Aspekte berühren durchaus die Belange einer IHK bzw. deren Mitgliedsunternehmen: Eine wirksame Beseitigung des allseits bestehenden Fachkräftemangels bedingt u.a. das Angebot bezahlbaren Wohnraums, auch in Form geförderter oder preisgedämpfter Mietwohnungen. Flächeneffizienz wiederum ist das einzige Mittel, der kontinuierliche Verknappung von zur Besiedlung geeigneten Flächen entgegenzuwirken und so für alle Nutzergruppen, auch diejenigen gewerblicher Art, noch Flächen zur Verfügung stellen zu können. Eine höhere Bebauungsdichte ist zudem i.d.R. mit geringerem spezifischem Energieverbrauch verbunden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung des geplanten Baugebiets ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Es lässt sich jedoch bereits zum jetzigen Planungsstand sagen, dass das Ziel der Baugebietserweiterung die Bereitstellung von dringend benötigtem Wohnraum ist. Aus diesem Grund sollen auch vor allem Doppelhäuser realisiert werden. Ergänzt werden sollen diese durch zwei Einzelhäuser mit bis zu zwei Wohneinheiten und zwei größere Einzelhäuser, die Platz für bis zu drei Wohneinheiten bieten. Der städtebauliche Entwurf sieht als Bebauung demzufolge 20 Doppelhaushälften mit bis zu zwei Wohneinheiten, zwei Einzelhäuser mit bis zu zwei Wohneinheiten und zwei Einzelhäuser mit bis zu drei Wohneinheiten vor. Entsprechend der Festsetzungen zu den maximalen Zahlen der Wohneinheiten je Wohngebäude wären somit bis zu 50 Wohneinheiten realisierbar. Die Gemeinde Rheinhausen ist daher der Auffassung, dass dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden unter Berücksichtigung der angrenzenden Siedlungsstruktur entsprechend Rechnung getragen wird.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.16.3	Weitere Anregungen und Anmerkungen behalten wir uns für die Vorlage des Planentwurfes vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 02.11.2023)		
A.17.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf Ebene des Bebauungsplans wird voraussichtlich ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.17.2	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>	Siehe Ziffer A.17.1

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Wir bitten, um eine frühzeitige Beteiligung im Zuge der Ausbauplanung, um abzustimmen inwieweit unsere bestehende TK-Linie von den Erschließungsarbeiten betroffen ist (min. 16 Wochen Vorlaufzeit).	
A.18	Netze BW GmbH (Schreiben vom 09.10.2023)	
A.18.1	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.2	<u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u> Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.3	<u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Rheinhausen) Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)</u> Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.4	Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energie-technischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	Dies wird berücksichtigt. Eine Beteiligung auf Ebene des Bebauungsplans wird zugesagt.
A.18.5	Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine	Dies wird berücksichtigt. Die Zusendung der Planunterlagen nach Abschluss des Verfahrens wird zugesichert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangsnr. an.	
A.18.6	Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung, auch an dem nachgelagerten Bebauungsplanverfahren, wird zugesagt.
A.19	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 12.10.2023)	
A.19.1	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 10. Flächennutzungsplanänderung „Spöttfeld II“ in Rheinhausen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Im Umweltbericht sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifen einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig - basierend auf der derzeitigen Informationssituation.	Dies wird berücksichtigt. Bis zur Durchführung der Offenlage wird festgelegt, auf welchen Flächen CEF-Maßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Im Rahmen der Durchführung der Offenlage wird erneut die Möglichkeit gegeben hierzu Stellung zu nehmen.
A.19.2	Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesagt.
A.20	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 11.10.2023)	
A.20.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen 	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn 	
A.20.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Bis zur Durchführung der Offenlage wird festgelegt, auf welchen Flächen CEF-Maßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Im Rahmen der Durchführung der Offenlage wird erneut die Möglichkeit gegeben hierzu Stellung zu nehmen.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Straßenbau (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)
B.5	Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung - Friedhofswesen (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)

B.6	Landratsamt Emmendingen – Baurecht (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord (Schreiben vom 31.10.2023)
B.8	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 10.11.2023)
B.9	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 16.10.2023)
B.10	terraneis bw GmbH (Schreiben vom 06.10.2023) – keine weitere Beteiligung
B.11	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 27.10.2023)
B.12	Amprion GmbH (Schreiben vom 11.10.2023)
B.13	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 10.10.2023)
B.14	Stadt Ettenheim (Schreiben vom 20.11.2023)
B.15	Gemeinde Weisweil (Schreiben vom 16.11.2023)
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
B.18	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.19	Handwerkskammer Freiburg
B.20	ED Netze GmbH
B.21	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg
B.22	Polizeipräsidium Freiburg
B.23	Landesnaturausschutzverband BW
B.24	BUND e.V.
B.25	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.26	NaBu Bezirksverband Südbaden
B.27	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen
B.28	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim
B.29	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Seelbach-Schuttertal
B.30	Gemeinde Forchheim
B.31	Gemeinde Freiamt
B.32	Gemeinde Malterdingen
B.33	Gemeinde Rust
B.34	Gemeinde Schuttertal

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

D ANHANG



Abbildung: Verortung weiterer Innenentwicklungspotenziale – Ergänzung RVSO (18.10.2023)

Siehe Ziffer A.15.3.3

	Aktuelle Nutzung	Eigentumsverhältnisse	Theoretisches IEP
Nr. 1	privater Garten > städtebaulich geordnete Erschließung nicht gesichert	Privatbesitz	nein
Nr. 2	„Grüne Lunge“ zwischen Aulestraße/Gartenweg > städtebaulich geordnete Erschließung nicht gesichert	Privatbesitz	nein
Nr. 3	privates Grundstück > bereits mit zwei Wohnhäusern bebaut	Privatbesitz	nein
Nr. 4	Pfarrheim/Pfarrgarten	Kircheneigentum	nein
Nr. 5	„Grüne Lunge“ zwischen Hauptstraße/Mittelstraße/Fischerstraße > städtebaulich geordnete Erschließung nicht gesichert	Privatbesitz	nein
Nr. 6	privater Bauplatz	Privatbesitz	ja
Nr. 7	privater Garten	Privatbesitz	nein
Nr. 8	privater Bauplatz	Privatbesitz	ja
Nr. 9	privates Grundstück > wird gerade bebaut	Privatbesitz	nein
Nr. 10	privater Bauplatz	Privatbesitz	ja
Nr. 11	privates Grundstück > bereits bebaut	Privatbesitz	nein
Nr. 12	privater Vorgarten	Privatbesitz	nein
Nr. 13	privates Grundstück > wird gerade bebaut	Privatbesitz	nein
Nr. 14	privater Garten mit Garagen und Schuppen	Privatbesitz	nein
Nr. 15	privates Grundstück > bereits bebaut	Privatbesitz	nein
Nr. 16	Ecke Neuweg/Kirchstraße > Kinderspielplatz	Gemeindeeigentum	nein
	Grundstücke östlich neben Kinderspielplatz > Pfarrgarten	Kircheneigentum	
	Grundstücke östlich und südlich Pfarrgarten > private Gärten > städtebaulich geordnete Erschließung nicht gesichert	Privatbesitz	
Nr. 17	„Grüne Lunge“ zwischen Rathausstraße/Hauptstraße/Rheingasse > Bauen in 2., 3. und 4. Reihe nicht gewünscht > städtebaulich geordnete Erschließung nicht gesichert	Privateigentum	nein
Nr. 18	privater Garten	Privateigentum	nein

Tabelle: Prüfung der eingegangenen Ergänzungsvorschläge